

Bekanntmachung
Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Ustersbach

Kostensatzung

Die oben näher bezeichnete Behörde erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Ustersbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach dem Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.12.1996 außer Kraft.

Ustersbach, den 14.12.2001

Gemeinde Ustersbach

Kastner
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am 21.12.2001
Abgenommen am 22.01.2002
Über den Zaun Ausgabe Nr. 51
vom 21.12.2001